

**Vernehmlassung zum direkten Gegenentwurf des Bundesrates  
zur Volksinitiative «Keine Massentierhaltung in der Schweiz  
(Massentierhaltungsinitiative)»**

Organisation / Organizzazione	Kanton Zürich
Adresse / Indirizzo	Regierungsrat des Kantons Zürich Neumühlequai 10 8090 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	11. November 2020

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an [vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch).

**Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à [vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch). Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica [vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch). Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

**Fragebogen zum direkten Gegenentwurf**

Frage 1	Befürworten Sie einen direkten Gegenentwurf zur Volksinitiative «Keine Massentierhaltung in der Schweiz (Massentierhaltungsinitiative)?
Antwort	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Begründung	Das Anliegen der Initiantinnen und Initianten sowie eines breiten Teils der Bevölkerung, das Wohlergehen von (Nutz-)Tieren sicherzustellen, ist berechtigt. Tieren soll ein weitgehend artgerechtes Verhalten ermöglicht werden. Daher begrüssen wir grundsätzlich eine Konkretisierung des Schutzes und des Wohlergehens von Tieren in der Verfassung.



	<p>Die Initiative enthält jedoch Begehren, die nicht zielführend sind. Zu hohe Belastungen für die landwirtschaftliche Produktion können mit Blick auf den Tierschutz kontraproduktiv sein. Eine starke Verteuerung inländischer Erzeugnisse fördert den Import von billigeren Produkten aus für Tiere belastender Produktion aus dem grenznahen Ausland. Zwar fordert die Initiative, dass der Bund Vorschriften über die Einfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen zu Ernährungszwecken zu erlassen hat, die den für die Schweiz geltenden Vorschriften Rechnung tragen sollen. Aber es ist äusserst fraglich, ob diese Verfassungsnorm mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar ist. Weiter müsste die Annahme der Initiantinnen und Initianten, wonach die Betriebsgrösse das Tierschutzniveau bestimmt, zumindest näher geprüft werden.</p> <p>Der direkte Gegenentwurf des Bundesrates zur Volksinitiative wird dem Grundanliegen der Initiative gerecht und misst dem Wohlergehen aller Tiere einen hohen Stellenwert zu. Während sich die Initiative auf die Würde des Tieres in der landwirtschaftlichen Tierhaltung beschränkt, geht der Gegenentwurf von einem umfassenderen Tierschutzbegriff aus und konkretisiert diesen in Bezug auf Nutztiere. Die Vereinbarkeit des Gegenentwurfs mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz ist gewährleistet.</p>
<b>Frage 2</b>	<b>Falls Sie einen direkten Gegenentwurf befürworten, sind Sie mit dem Vorschlag des Bundesrates einverstanden?</b>
Antwort	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> teilweise
Begründung	We begrüssen die Ergänzung der Bestimmung von Art. 80 Abs. 1 BV, wonach der Bund Vorschriften nicht nur über den Schutz, sondern auch über das Wohlergehen der Tiere zu erlassen hat. Ebenso unterstützen wir die Konkretisierungen in Abs. 2 <sup>bis</sup> des Gegenentwurfs. Letzterer führt näher aus, wie das Wohlergehen von Nutztieren sichergestellt werden soll, nämlich durch tierfreundliche Unterbringung, regelmässigen Auslauf und schonende Schlachtung. Wesentlich für das Wohlergehen eines Tieres sind neben diesen im Gegenentwurf genannten Elementen auch die bedarfsgerechte Fütterung und Pflege. Die Tiere sollen außerdem möglichst schonend transportiert werden. Diese Grundgedanken sollten unseres Erachtens ebenfalls auf Verfassungsstufe Eingang in die Gesetzgebung finden.

<b>Frage 3</b>	<b>Falls Sie nur teilweise einverstanden sind, welche Änderungen beantragen Sie?</b>
Änderungsvorschläge	<p>Wir schlagen die folgende Ergänzung von Art. 80 Abs. 2<sup>bis</sup> des Gegenentwurfs vor:</p> <p>Bei Nutztieren muss das Wohlergehen insbesondere sichergestellt werden durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. tierfreundliche Unterbringung;</li> <li><b>b. bedarfsgerechte Fütterung und Pflege;</b></li> <li>c. regelmässigen Auslauf;</li> <li><b>d. schonende Transportbedingungen;</b></li> <li>e. schonende Schlachtung.</li> </ul>
Begründung	<p>Die bedarfs- und verhaltensgerechte Fütterung (Inhaltstoffe und Darbietungsform), vorsorgliche Pflege sowie schonende Transportbedingungen erachten wir als in gleichem Masse wichtig für das Wohlergehen der Tiere, wie die bereits im direkten Gegenentwurf genannte tierfreundliche Unterbringung, der regelmässige Auslauf und die schonende Schlachtung. Wir sind der Meinung, dass diese Elemente daher ebenfalls auf Verfassungsstufe genannt werden sollen.</p> <p>Weiterentwicklungen der Gesetzesvorschriften im Tierschutzbereich sind notwendig und auch bereits geplant (vgl. erläuternder Bericht zum direkten Gegenentwurf des Bundesrates vom 12. August 2020, S. 10). Die verfassungsmässige Verankerung der grundlegenden Elemente des Tierwohls einschliesslich der unter Frage 3 genannten Ergänzungen würde künftig die Möglichkeit bieten, die Tierschutzgesetzgebung auf Lücken beim Tierwohl hin zu überprüfen und diese zu füllen.</p>
<b>Frage 4</b>	<b>Haben Sie weitere Bemerkungen zum Bundesbeschluss oder zum erläuternden Bericht?</b>
Bemerkungen	<p>Würden die bedarfsgerechte Fütterung und Pflege sowie die schonenden Transportbedingungen keinen Eingang in den Verfassungstext finden, sollten die Begriffe zumindest in den Erläuterungen zu den einzelnen Absätzen aufgeführt und näher erklärt werden (vgl. Ziff. 5.3 des erläuternden Berichts).</p> <p>Der erläuternde Bericht bleibt vage, was unter dem Begriff «Nutztiere» zu verstehen ist. Eine Einschränkung auf landwirtschaftliche Nutztiere würde zu kurz greifen, da es weitere Kategorien von Nutztieren gibt, beispielsweise Tiere in gewerbsmässigen Heimtierzuchten. Deren Wohlergehen muss bei der Haltung, beim Handel und beim Transport ebenfalls gewährleistet werden.</p>

	<p>Im Hinblick auf ökonomische und ökologische Ziele der Agrarpolitik sind Herausforderungen zu erwarten. So sollen die bestehenden Label «tierfreundliche Stallhaltungssysteme» (BTS-Programm) und «Regelmässiger Auslauf im Freien» (RAUS-Programm) gemäss dem erläuternden Bericht als verbindliche Basis für die Umsetzung der neuen Verfassungsbestimmung in die Tierschutzgesetzgebung übergeführt werden. Verschärftete Auslauf- und Unterbringungsvorgaben könnten die Baukosten in der Landwirtschaft und gleichzeitig auch den Ausstoss klimaschädlicher Gase erheblich erhöhen. Der Zielkonflikt zwischen tierfreundlicher Nutztierhaltung, Lufthygiene und Lärmbelastung wird gerade in der Nähe von Siedlungsgebieten verschärft. Allfällige neue Vorschriften in der Landwirtschaftszone müssten mit der Raumplanung abgestimmt werden. Ferner sollte bedacht werden, dass in Art. 104a Bst. a BV explizit der Schutz von Kulturland festgehalten wird. Landwirtschaftliche Bauvorhaben, wie sie beispielsweise für tiergerechtere Ställe notwendig sind, benötigen meist mehr Platz und damit mehr Kulturland. Wenn in bestehenden Ställen weniger Tiere gehalten werden sollen, könnte dies den Selbstversorgungsgrad bei tierischen Lebensmitteln verringern.</p> <p>Auch Auswirkungen im Rahmen der Seuchenvorsorge und im Zusammenhang mit Biosicherheitsmassnahmen wären bei der Ausarbeitung von ausführenden Bestimmungen genügend zu berücksichtigen.</p> <p>Weiter zu prüfen ist, ob und in welchen Bereichen Mindeststandards betreffend Tierwohl für importierte tierische Erzeugnisse festgelegt werden können, die mit den internationalen Handelsabkommen vereinbar wären. Es besteht seit Längerem Unmut darüber, dass für die schweizerische landwirtschaftliche Produktion oftmals höhere Standards gelten als für Importprodukte.</p>
--	--